



Gemeinde Puch bei Weiz
Puch 100
8182 Puch bei Weiz
www.puch-weiz.gv.at

ÄNDERUNG KANALABGABENORDNUNG **der Gemeinde Puch bei Weiz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Puch bei Weiz hat in seiner Sitzung vom 12.12.2024 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, folgende Änderung der Kanalabgabenordnung vom 14.12.2010 in der Fassung vom 27.10.2016 beschlossen:

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,22 % (höchstens 7,5 %) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 26,--, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 25.297.425,-- vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.348.707,-- (Förderungen, ohne Abzug der Annuitätenzuschüsse) gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 23.948.718,-- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 66.512 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Das Berechnungsmodell für die jährliche Kanalbenutzungsgebühr setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen, welche das gesamte Jahreserfordernis für Instandhaltung, Betrieb und Rücklage abdecken sollen:

Zahlungsbeitrag je EGW [Stk]

Zahlungsbeitrag je Verrechnungsfläche: verbaute Fläche mal Geschossanzahl [m²]

Zahlungsbeitrag je Wasserverbrauch [m³]

(3) Die Höhe des Einheitssatzes für einen EGW wird mit € 40,--, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %), festgesetzt.

(4) Die Höhe des Einheitssatzes für einen m² lt. verbauter Fläche mal Geschossanzahl wird mit € 1,10, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %), festgesetzt.

(5) Die Höhe des Einheitssatzes für einen m³ Wasserverbrauch wird mit € 1,30 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %), festgesetzt.

(6) Bei Gebäuden mit geeichten Wasserzählern lt. Wasserverbrauch. Objekte ohne eingebaute Wasserzähler werden mit einem Wasserverbrauch lt. STA von 40 m³ pro Person berechnet.

(7) Für Wohnobjekte gilt eine darin gemeldete Person zum jeweiligen Stichtag 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des Jahres als 1 EGW. Kinder bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als 0,5 EGW.

(8) Für Objekte anderer Art (Gewerbebetriebe, Schule, Kindergarten usw.) wird der Bemessung folgender Schlüssel zugrundegelegt:

- Aufbahrungskapelle 1 EGW
- Bauhof/ASZ/Kläranlage nach Beschäftigten, wobei ein Beschäftigter 0,25 EGW beträgt
- Musikheim nach Sitzplätzen (64), wobei je Sitzplatz mit 0,12 EGW bewertet wird
- Gasthöfe pro Sitzplatz und nach Beschäftigten, wobei ein Sitzplatz mit 0,30 EGW und ein Beschäftigter mit 0,25 EGW bewertet wird
- Feuerwehr 3 EGW
- Freibad öffentlich 1/12 der Badetage (60) mal Badegäste (durchschnittlich 30), mit 0,25 EGW pro Person.
- Fremdenbeherbergungsbetriebe nach Anzahl der Betten, wobei 1 Bett 0,8 EGW beträgt
- Öffentliche Gebäude einschl. Obstlager nach Beschäftigten, wobei ein Beschäftigter 0,25 EGW beträgt
- Kaufhäuser nach Beschäftigten, wobei ein Beschäftigter 0,25 EGW beträgt
- Schulen/Kindergärten/Kinderkrippe/Seniorentagesstätte nach Schüler/Kinder/Senioren und Lehrer/Personal mit je 0,25 EGW
- Baumschulen nach Beschäftigten, wobei ein Beschäftigter 0,25 EGW beträgt
- Begegnungszentrum nach Sitzplätzen (35), wobei ein Sitzplatz mit 0,12 EGW bewertet wird
- Wähleramt Puch 1 EGW
- Sporthaus nach Sitzplätzen (150), wobei ein Sitzplatz mit 0,12 EGW bewertet wird
- Tennisanlage nach Anzahl der Mitglieder (70), wobei ein MG mit 0,12 EGW bewertet wird.
- ESV-Anlage nach Anzahl der Mitglieder (50), wobei ein MG mit 0,12 EGW bewertet wird.

§ 8 wird folgender Absatz 3 angefügt.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(3) Die Änderung der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Puch bei Weiz lt. Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2024 tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:




Angeschlagen am: 13.12.2024

Abgenommen am: 03.01.2025 